

Laibacher Zeitung.

N. 19.

Mittwoch am 23. Jänner

1856.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Geetze vom 6. November 1850 für Inzerationsrästel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. angeordnet, daß im Organismus der Landes-Militärbehörden mit 1. Februar 1856 nachfolgende Aenderungen einzutreten haben:

- Diese Stellen haben neben dem Titel der taktischen Heeresabtheilung, nämlich Armeekorps- und Armeekorps-Kommanden, als Behörde künftig die Benennung: „Landes-Generalkommando“ des betreffenden Kronlandes zu führen und die Militär-Landesstelle mit einem kommandirenden General an der Spitze zu bilden.
- Bei allen diesen Landesstellen ist dem kommandirenden ein General ad latus zuzuweisen, der denselben in vorkommenden Fällen in jeder Beziehung zu vertreten berufen ist; dagegen hat die für einzelne dieser Militär-Landesstellen bisher vorgeschriebene Aufstellung von Generalen als Chefs der III. Sektion aufzuhören.
- Die Armeekorps-Kommanden bleiben in militärischer Beziehung den Armeekorps-Kommanden wie bisher untergeordnet; dagegen hat in administrativer Beziehung nunmehr der selbstständige und unmittelbare Verkehr der Armeekorps-Kommanden mit eigener Administration (der Landes-Generalkommanden) zwischen sich und dem Armeekorps-Oberkommando einzutreten.
- Der Dienstbetrieb und die Geschäftseintheilung bei den Landes-Generalkommanden wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Ferner haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschliessung für den Dienst in den militärischen Geschäftsabtheilungen des Armeekorps-Oberkommando sowohl, als der vorgenannten Landes-Militärbehörden, so wie für den höhern Adjutantendienst überhaupt, die Errichtung eines eigenen Adjutantenkorps anbefohlen, und zum Chef dieses Korps Allerhöchstihren Ersten General-Adjutanten und ersten General-Adjutanten der Armeekorps, mit allen einem Regiments-Inhaber zustehenden Befugnissen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Jänner l. J. den Präsidenten des k. k. Landesgerichtes in Ofen, Emanuel Heinrich Komers, zum Präsidenten des k. k. Landesgerichtes in Pesth, und den Vizepräsidenten des Landesgerichtes und zugleich Präsidenten des dortigen k. k. Handelsgerichtes, Johann Karabeg, zum Präsidenten des k. k. Landesgerichtes in Ofen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Dezember l. J. den supplirenden Professor der Verwaltungs- und Finanzgesetze an der k. k. Rechtsakademie zu Kaschau, Dr. Alexander v. Pawlowsky, zum ordentlichen Professor an derselben Rechtsakademie allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Finanzminister hat zu Finanzrathen der Mailänder Finanzprokuratur die dortigen Fiskal-Adjunkten Dr. Peter Rusconi und Dr. Emil Giusi, dann zu Finanzrathen der Venezianer Finanzprokuratur die dortigen Fiskal-Adjunkten Dr. Mathias Savia und Dr. Johann Pasini ernannt.

Das Finanzministerium hat den provisorischen Kameral-Bezirksvorsteher zu Wadowice in Galizien, Kameralrath Philipp Ruzicka, provisorisch auf den Posten eines Finanzrathes im Oremium der ungarischen Finanz-Landesdirektions-Abtheilung zu Presburg bestellt.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Anton Golon v. Dück zum Präsidenten und des Alois Riesbach zum Vize-Präsidenten der nieder-österreichischen Handels- und Gewerbekammer bestätigt.

Das Handelsministerium hat die Wiederwahl des Josef Dierzer Ritters v. Traunthal und des A. G. Pummerer zu Vorständen der Handels- und Gewerbekammer in Linz genehmigt.

Veränderungen in der k. k. Armeekorps.

Beförderungen:

Im 1sten, den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Kürassier-Regimente: der Oberstleutnant Alfred Fürst zu Windischgrätz zum zweiten Obersten und der erste Rittmeister Hermann Baron Ramberg des Uhlanen-Regiments Graf Sivalart Nr. 1 zum Major;

im Dragoner-Regimente Großherzog von Toscana Nr. 4: der erste Rittmeister Alois Altgraf zu Salm-Reifferscheid des ersten, den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Kürassier-Regiments zum Major;

im 4ten, den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Uhlanen-Regimente: der Oberstleutnant Eugen Baron Piret de Bihain zum Obersten und Regiments-Kommandanten und der Major Alexander v. Tóth zum Oberstleutnant;

im Uhlanen-Regimente Graf Clam-Gallas Nr. 10: der erste Rittmeister Otto Graf Wickenburg des 4ten, den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Uhlanen-Regiments zum Major.

Uebersetzungen:

Der Oberst Graf Gallenberg des 3ten, den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Dragoner-Regiments, als zweiter Oberst zum Kürassier-Regimente Kaiser Nikolaus von Russland Nr. 5;

der Major Anton Grach des Uhlanen-Regiments Graf Clam-Gallas Nr. 10, zu dem 4ten, den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Uhlanen-Regimente und

der Major Maximilian Graf Bergh v. Trips des Dragoner-Regiments Großherzog von Toscana Nr. 4, zum Kürassier-Regimente Kaiser Ferdinand Nr. 4.

Nichtamtlicher Theil.

Das Konkordat.

V.

Ein Hauptangriff der Gegner des Konkordats richtet sich gegen die Bestimmungen desselben über den Unterricht. Doch gerade hier findet man die größten Verirrungen und Entstellungen in der Auffassung des wahren Verhältnisses. — Da sieht man

so recht, wie ungerecht und verkehrt ein bornirt festgehaltenen einseitigen Standpunkt machen kann.

Wenn man die „Nationalzeitung“ (1. Dezember) mit ihren langen und breiten Tiraden, mit ihren bitteren, leidenschaftlichen Ausfällen gegen das österreichische Unterrichtswesen mit der Wirklichkeit vergleicht, so fragt man sich erstaunt, wie es doch möglich sei, daß die Leidenschaft den Blick des Geistes in solchem Grade trübe, wie es möglich sei, daß eine so krasse Unwissenheit sich in der Unterrichtsfrage das große Wort anmaße. Wenn im Konkordate bestimmt wird, der ganze Unterricht der katholischen Jugend werde in allen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein und die Bischöfe darüber wachen, daß dieses wirklich der Fall sei, bezugleich werden die Bischöfe die religiöse Erziehung der Jugend in allen Lehranstalten leiten und an den katholischen Gymnasien und mittleren Schulen die Religionslehrbücher bestimmen, auch sollen an den katholischen Gymnasien und mittleren Schulen nur Katholiken als Professoren und Lehrer angestellt werden, so findet in allen dem die „Nationalzeitung“ ein unwürdiges „Joch einer Nation.“

Ja die „Nationalzeitung“ geht so weit, uns in Folge der „Unterordnung aller Wissenschaft unter die Priesterlehre“ wie sie sich auszudrücken beliebt Zustände in Aussicht zu stellen, wo es in den Schulen über das Copernikanische Sonnensystem heiße, daß es nach der „Meinung einiger Gelehrten“ die Wahrheit enthalte. Wir sind der „Nationalzeitung“ sehr zu Dank verbunden, daß sie nicht Jedem, der in den Schulen etwas vom Copernikanischen Sonnensystem zu reden wagt, den brennenden Holzstoß oder doch ewigen Kerker in Aussicht stellt. Sie hätte sich damit kaum vielmehr lächerlich gemacht, als durch ihre wirklich ausgesprochene Befürchtung, die wir eben erwähnten. Indessen ist sie nicht die einzige, welche von so schweren Träumen geplagt wird. Auch die „Leipziger Deutsche Allgemeine Ztg.“ (29. November) läßt sich in ähnlicher Weise vernehmen:

„Man ist in Oesterreich wohl katholisch, aber einer geistlichen, beinahe unumschränkten Gewalt, die nun auch alle Schulen in ihre Hände bekommt, nichts weniger als hold und zugethan.“ Gegen solche Entstellungen der Wahrheit, welche in ihrer allgemeinen Fassung geradezu eine Fälschung des Konkordats genannt zu werden verdienen, beweist die vorliegende Schrift durch eine genaue Erörterung aller einzelnen dahin gehörenden Bestimmungen, „daß der beiderseitige Wirkungsbereich von Kirche und Staat auf diesem weiten Gebiete mit größter Sorgfalt ausgemittelt und Jedem das Seine gewahrt ist.“

Das wird ersichtlich gemacht durch folgende übersichtliche Zusammenfassung der vornehmsten Bestimmungen des Konkordats:

„Die religiöse Erziehung“ der katholischen Jugend gebührt der Kirche.“

„Auf die katholische Volksschule, bei welcher die religiöse Erziehung ein so vorwiegendes Moment bildet, hat darum auch die katholische Kirche einen vorwiegenden Einfluß zu nehmen.“

„Der katholische Religionsunterricht gehört der Kirche, daher auch die vorläufige Prüfung der Religionslehrer und die Ertheilung der Vollmacht, Religion zu lehren, so wie die Bestimmung der Religionslehrbücher.“

„Der gesammte Unterricht in den für die katholische Jugend bestimmten Schulen soll so beschaffen sein, daß er nicht mit der Lehre der katholischen Religion in Widerspruch trete und hierdurch diese erschüttere oder untergrabe, weil man in Oesterreich gesonnen ist, die katholische Religion aufrecht zu erhalten (I. Artikel).“

„Das Studium der Theologie zu ordnen, auf daß die Heranbildung der künftigen Priester für ihren hohen Beruf im Sinn und Geist der katholischen Kirche unbeeinträchtigt statfinde, ist Sache der Bischöfe.“

„Die Kirche kann auch ihre eigenen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, wenn sie es für nöthig erachtet, ins Leben rufen und diese dann selbstständig leiten.“

„Diese im Konkordat aufgestellten Grundsätze wird man bei ruhiger Betrachtung eben so konsequent (mit Bezug auf Artikel I), als billig gegen die katholische Kirche und unbedenklich für die Katholiken des Reiches finden. Der Staat hat sich dabei nicht das Geringste vergeben, indem er die Kirche auf ihrem Gebiet frei gewähren läßt. Er ordnet und leitet das ganze ungeheure ausgedehnte Gebiet des öffentlichen Unterrichtes in allen Zweigen des Wissens, mit einziger Ausnahme der Theologie und der Religionslehre. Er hat an allen öffentlichen Lehranstalten die Anstellung der Lehrer und Professoren, sogar der Religionslehrer und Theologie-Professoren, nur daß er bei diesen letzteren zwei Kategorien den Bischöfen die vorläufige Prüfung sammt dem Vorschlagsrecht für diese Stellen zuerkannet. Bei der Volksschule haben Kirche und Staat die Leitung gemeinsam übernommen in weiser, längst durch die Erfahrung erprobte, Abgrenzung ihrer beiderseitigen Wirkungssphäre; dazu ernennet der Kaiser in jedem Bisthum den Schulen-Oberaufseher für dasselbe, allerdings aus den vom Bischof vorgeschlagenen Männern, worin eben die innige Harmonie, das erfreuliche Zusammenwirken beider Gewalten sich kund gibt.“

„Demnach hat der Staat offenbar ein sehr umfassendes Gebiet, und wenn er das Gebiet der religiösen Erziehung und des katholischen Religionsunterrichtes, wie billig und recht, der Kirche zugewiesen hat, so ist es wahrlich schwer zu begreifen, wie Jemand daran mit Grund Anstoß nehmen könne. Es müßte nur jene Partei des Unglaubens und des Umsurzes sein, welche über jede Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen in den Religionen und Völkern Zeter schreit, weil sie darin ein Hemmnis des Fortschrittes zu ihrem Ziele erblickt. Und wirklich finden wir gerade in den Organen dieser Partei den größten Lärm über die Bestimmungen des Konkordats hinsichtlich der Unterrichtsfrage. Wie schlecht es aber mit der Begründung dieser Klagen aussehe, erhellt wohl am deutlichsten aus dem Umstand, daß sie es gar nicht wagten, ihren Lesern die Wahrheit mitzutheilen, sondern statt deren ihnen die größten Lügen und Entstellungen aufstülpten.“

Schon dieser kurze Ueberblick dürfte ziemlich genügen, das Thörichte der in manchen öffentlichen Blättern ausgesprochenen Befürchtungen darzutun. Wir müssen es aber noch eigens hervorheben und stark betonen, daß alle Bestimmungen des Konkordats hinsichtlich der Unterrichtsfrage sich nur auf die Schulen beziehen, welche für die katholische Jugend bestimmt sind, so namentlich die Bestimmung, daß „in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittlern Schulen überhaupt nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden sollen.“ Es scheint so natürlich, daß die katholische Jugend an ihren Schulen katholische Lehrer habe, wie umgekehrt, daß die protestantische Jugend an ihren Schulen protestantische Lehrer habe. Und wie die Regierung keineswegs gesonnen ist, an protestantischen Schulen katholische Lehrer anzustellen, um nicht den Protestanten Anlaß zur Klage zu geben, eben so wenig kann sie an katholischen Schulen akatholische Lehrer anstellen, um nicht den Katholiken Anlaß zur Klage zu geben. — Das wird im Konkordat ausgesprochen, so weit hier der Ort dazu war; denn da

das Konkordat nur die Verhältnisse der katholischen Kirche für Oesterreich in Ordnung bringt, so spricht es überhaupt nirgends von den Akatholiken.

Eben so wenig kann bei einer unparteiischen Würdigung der Sache die Bestimmung irgendwie Anstoß erregen, daß der ganze Unterricht der katholischen Jugend in allen, sowohl öffentlichen, als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein werde, und daß die Bischöfe sorgsam darüber wachen werden, „daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“ (V. Artikel.) Um die an diesen Artikel geknüpften Besorgnisse auf ihren wahren Werth zurückzuführen, bemerkt hiezu die vorliegende Schrift: „Diese Bestimmung liegt einerseits begründet in dem Recht und der Pflicht der Bischöfe, zu wachen über die Glaubens- und Sittenlehre, andererseits in dem ausgesprochenen Willen der Staatsgewalt, die katholische Religion zu erhalten. Denn diese Erhaltung geht hauptsächlich von den Schulen aus. Wenn es gestattet würde, daß in den niederen oder höhern Schulen die katholische Religion öffentlich angegriffen oder heimlich untergraben würde, so wäre jenes Versprechen eine leere Täuschung. Der Artikel in seiner allgemeinen Fassung bezieht sich auf alle öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen, doch, wie ausdrücklich bemerkt ist, nur für die katholische Jugend. Sonach haben die Akatholiken keinen Grund, hievon etwas für sich zu fürchten.“

Indem die Staatsgewalt das feierliche und allgemeine Versprechen gibt, daß „der ganze Unterricht der katholischen Jugend in allen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein werde“, in ein großes Prinzip ausgesprochen, wie es sich für eine Macht geziemt, die viele Millionen katholischer Unterthanen zählt.

Dafür wird (wie die vorliegende Schrift an einer andern Stelle bemerkt) „das gläubige katholische Volk in Oesterreich, und das ist die große Mehrzahl, den öffentlichen Lehranstalten gerade in Folge dieser Bestimmungen des Konkordats, sein erhöhtes Vertrauen zuwenden; so viele für den religiösen und sittlichen Zustand ihrer studierenden Kinder ängstlich besorgte Eltern werden in der der Kirche eingeräumten Theilnahme und Aufsicht bei dem öffentlichen Unterricht eine beruhigende Bürgschaft für den guten Geist, für die gewissenhafte Pflege ihrer heiligsten Interessen an den öffentlichen Schulen erblicken, und der Regierung dafür besondern Dank wissen.“

Wenn in demselben Artikel das Recht der Bischöfe anerkannt wird, sorgsam darüber zu wachen, daß in allen Lehranstalten und in allen Lehrgegenständen nichts vorkomme gegen den katholischen Glauben oder die guten Sitten, so steht dieses Aufsichtsrrecht offenbar in Beziehung zu der im Eingang des Artikels gegebenen Zusicherung, daß der ganze Unterricht der katholischen Jugend angemessen sei den Lehren der katholischen Religion. Die Staatsgewalt hat hiezu ihren redlichen Willen ausgesprochen; aber ob der Unterricht wirklich der katholischen Lehre angemessen sei, steht den Bischöfen zur Beurtheilung zu, welche von Gott als die Träger und Hüter der von Ihm geoffenbarten Wahrheit bestellt sind.“

(Schluß folgt.)

Oesterreich.

* Wien, 21. Jänner. Die „Oesterr. Correspondenz“ schreibt:

Bekanntlich hat vor einiger Zeit im Hafen von Konstantinopel ein Zusammenstoß zwischen dem österreichischen Lloyd-Dampfer „Imperatrice“ und dem kleinen französischen, nach seiner Bauart nicht sowohl zum Seedienste als zur Flußschiffahrt verwendbaren Dampfer „Cygne“ stattgefunden, wobei das schwächere französische Schiff unterlief.

Nach gewissen Korrespondenzen, welche die Kunde durch mehrere Zeitungen gemacht, hätte es sich dabei nicht um einen jener unglücklichen Zufälle, wie sie leider öfter vorkommen, sondern um einen absicht-

lichen Vorgang des österreichischen Lloyd-Kapitäns gehandelt, der hiebei sogar einer höhern Inspiration gefolgt wäre, deren Motive sich auf einen angeblich projektierten Feldzug der Westmächte an den Donaunündungen beziehen sollen. Der Gedanke ist an sich so abenteuerlich und abgeschmackt, daß er in seiner die nächstliegenden Erwägungen ganz außer Acht lassenden Weitsichtigkeit geradezu lächerlich erscheint.

Keine Widerlegung, wohl aber eine entschiedene Ablehnung nicht etwa bloß dieser, dem gesunden Menschenverstande widerstreitenden, sondern auch jeder ähnlichen Insinuation ist hier am Platze.

Hierbei können wir aber eine andere auf dieses Ereigniß bezügliche Angabe, die ebenfalls in der Presse kursirt, nicht ohne Berichtigung lassen, die nämlich, als ob gegenwärtig eine aus österreichischen, französischen und englischen Seeoffizieren zusammengesetzte Militärkommission mit der Untersuchung dieses Vorfalls und der Entscheidung über sich daran knüpfende Entschädigungsansprüche des Kapitäns des verunglückten französischen Schiffes betraut sei. Die hier angedeutete Kommission war allerdings durch ein zwischen der französischen Botschaft zu Konstantinopel und der kaiserlichen Internuntiaturniederlassung eingetragenes Einvernehmen zu vorläufiger Erhebung der Umstände, unter denen der Zusammenstoß der beiden Schiffe stattgefunden, ins Leben gerufen worden, sie mußte jedoch bei den österreichischer Seits eingelegten Verwahrungen und der nach dem späteren Eintreffen des Lloyd-Kapitäns erfolgten Weigerung desselben, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen, ohne thätigkeitsvolle Wirksamkeit bleiben und der Gegenstand demnach unter traktatmäßiger Stellung im osmanischen Reiche zur Ermittlung des Thatbestandes und zur Fällung des Erkenntnisses über jene Ansprüche ausschließlich kompetenten österreichischen Konsulargerichte in Konstantinopel vorgelegt werden. Bei diesem ist nach dem Verlangen des Lloyd die dießfällige gerichtsmäßige Verhandlung auch bereits im Zuge und darf auf eine baldige und völlig unparteiische Entscheidung dieser Angelegenheit mit Zuversicht gehofft werden.

* Das k. k. Unterrichtsministerium hat die Einführung eines im k. k. Schulbücher-Verlage zu Wien erschienenen Lesebuches für die zweite Klasse slovenisch-deutscher Volksschulen (veliko berilo za slovensko-nemško šole, Preis 36 kr.) angeordnet.

— Das hohe Finanzministerium hat verordnet, daß die Postwagen, dann die auf den Dampfschiffen versendeten Güter mit Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung zu unterziehen sind. Diese Verordnung ist gültig für die sämtlichen Kronländer des allgemeinen Zollverbandes.

— Sonntag den 27. Jänner feiert Ihre kaiserliche Hoheit Frau Erzherzogin Sophie ihr 51. Geburtsfest. Ihre kais. Hoheiten Herr Erzherzog Rainer und Gemalin werden im Laufe der nächsten 8 Tage von Bozen in Wien eintreffen.

— Bezüglich der Widmung der Hausirtdokumente wurde gestern folgende Verordnung kundgemacht:

Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß zu passiren, ist verpflichtet, sein Hausirtdokument widmen zu lassen, sobald sich an diesem Orte eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo sich eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde nicht befindet, so hat er die Widmung bei der Gemeindevorsteherung zu erwerben. In Dörfern ist er dieser Verpflichtung entzogen.

Deutschland.

Frankfurt, 12. Jänner. In der Bundestagsitzung vom 3. d. M. brachte Präsidium zur Kenntniß, daß Ihre Majestät die Königin von Spanien den Don Francisco de Estrada zu Allerhöchstem ihrem Ministerresidenten bei dem deutschen Bunde ernannt und ihm derselbe das Beglaubigungsschreiben überreicht habe. Nach Verlesung des letztern wurde

beschlossen: den Hrn. v. Estrada als Ihrer Majestät der Königin von Spanien Minister-Residenten bei dem deutschen Bunde anzuerkennen und das Präsidium zu erziehen, demselben seine Annahme zu eröffnen.

Sodann wurde eine Note des k. großbritannischen Gesandten, Sir Alexander Malet, vom 29. v. M. vorgelegt, wornach 90 deutsche Auswanderer zu St. John in Neubraunschweig in so armseligem Zustand angekommen seien, daß 57 derselben einstweilen in dem Armenhaus untergebracht werden müssen; in Folge hiervon werde die dortige Regierung sich genöthigt sehen, Maßregeln zu ergreifen, um der Einwanderung von allen Mitteln entblößter Deutscher vorzubeugen. Der Beschluß war: die Note durch Aufnahme in das Protokoll zur Kenntniß der deutschen Regierungen zu bringen.

Von Preußen wurde, aus Anlaß der Vorstellung der von Schiller'schen Erben um Verlängerung des gegen den Nachdruck der Werke Schillers bewilligten Schutzes, der Antrag gestellt: den durch Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1843 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährten Schutz dahin zu erweitern, daß derselbe zu Gunsten der vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorbenen Autoren noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt; jedoch soll dieser Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung finden, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind. — Dieser Antrag wurde dem zur Berathung analoger Gegenstände bereits gewählten Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Ferner erstattete der betreffende Ausschuss Bericht über den von Preußen in der Sitzung vom 8. November v. J. gestellten Antrag: den Bundesbeschluß vom 22. April 1841, wonach die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, so lange dasselbe nicht durch den Druck veröffentlicht ist, während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung an, nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Rechtsnachfolger oder sonstiger Erben stattfinden darf, — im Interesse der Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke weiter auszudehnen, und namentlich auch den bereits gedruckten Werken angehehen zu lassen. — Nach Antrag wurde beschlossen: zunächst an die Regierungen das Ersuchen zu richten, die über den vorliegenden Gegenstand in den resp. Staaten in Gültigkeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mittheilen lassen zu wollen.

Endlich erstattete die Reklamationskommission, der Geschäftsordnung gemäß, Bericht über ihre bisherige Geschäftsführung und legte damit ein Verzeichniß der im abgelaufenen Jahre ihr zugewiesenen Geschäftsgegenstände und darauf gefaßten Beschlüsse vor. Es ergibt sich hieraus, daß der Einlauf 50 Nummern und zwar 42 Eingaben von Privaten und Korporationen und 8 gesandtschaftliche Erklärungen beträgt; hiervon sind 44 erledigt, 6 aber stehen noch offen und haben aus näher angegebenen Gründen ihre Erledigung zur Zeit nicht erhalten können. Die Bundesversammlung nahm diesen Bericht zur Wissenschaft und schritt nach bestehender Vorschrift zur Wahl einer neuen Kommission zur Begutachtung der Privatangaben.

Noch wurden einigen Beamten der vormaligen Marine-Abtheilung in billiger Berücksichtigung ihrer Lage auf Ansuchen weitere Unterstützungen bewilligt.

Frankeich.

Ueber die Studenten-Größe in Paris, zu denen die Vorlesungen des Prof. Nisard Anlaß und Vorwand gegeben haben, wird jetzt vom 13. d. M. ausführlicher berichtet:

„Das Quartier Latin war gestern und ist auch heute noch in der größten Aufregung. Hr. Nisard hatte sich durch „die Unzufriedenheit der Studenten“ nicht stören lassen und hielt gestern seine zweite Vorlesung. Das große Amphitheater der Sorbonne, das

an 2000 Personen faßt, war ganz voll. Beim Erscheinen Nisards entstand wieder ein fürchterlicher Tumult. Als der Professor sich endlich Gehör verschafft hatte, beklagte er sich zuerst über den Skandal in seiner letzten Vorlesung und fügte hinzu, er werde sich aber nicht abhalten lassen, seinen Pflichten eines besoldeten Lehrers nachzukommen. Dann auf den Gegenstand, über den er lesen wollte, übergehend, kündigte er an, daß er über den von ihm aufgestellten Grundsatz der zwei Moralitäten sprechen wolle. Diese Ankündigung erregte einen fürchterlichen Sturm. Plötzlich erschienen von allen Seiten Stadtsergeanten und bemächtigten sich aller Personen, die ihnen von den im Saale anwesenden Polizei-Agenten in Zivil bezeichnet wurden. Der Tumult war fürchterlich. Widerstand wurde jedoch nirgends geleistet und die Zuhörer, so wie der Professor verließen den Saal auf Befehl der Polizei. Die Zahl der verhafteten Personen, meistens Studenten, ist bedeutend, im Ganzen 31 (nach einer andern Nachricht: 41). Unter denselben befanden sich drei Redakteure des literarischen Blattes „l'Avenir.“ Des Abends wollten ungefähr 400 Studenten Nisard ein Charivari bringen. Polizeiagenten verhinderten es. Einer derselben wurde durch einen Steinwurf verwundet. Die „Patrie“ enthält über diese Ereignisse folgendes „Mitgetheilt“:

„Man weiß, daß mehrere der Universität zum größten Theil nicht angehörige Individuen die letzte Vorlesung des Herrn Nisard durch unanständige Manifestationen zu stören suchten. Diese Versuche wurden heute erneuert, aber die Ruhesörer waren so wenig zahlreich, daß es leicht war, sie zu erkennen und die Mehrzahl der Zuhörer konnte sofort ihrer Herr werden. Die Individuen, um die es sich handelt, wurden sofort der Polizei überliefert und Herr Nisard konnte unter den für den Professor, so wie für das Auditorium ehrbarsten Beweisen von Sympathie seine Vorlesung fortsetzen.“

Paris, 15. Jänner. Heute fand die große Medaillen-Vertheilungs-Revue über die aus der Krim kürzlich zurückgekommenen Truppen im Hofe der Tuilerien Statt. Der Held des Tages war der Herzog von Cambridge. Der Kaiser behandelte denselben mit großer Auszeichnung. Bei dem Vorbeiritt vor den Truppen hatte er den Ehrenplatz inne. So oft der Zug an der Spitze eines Regiments ankam, hielt der Kaiser sein Pferd an und ließ den königlichen Prinzen voranreiten. Die Zahl der theils in dem Tuilerienhofe, theils auf dem Carrousselplatze aufgestellten Truppen mag sich im Ganzen auf ungefähr 14.000 Mann belaufen haben. Die Voltigeure, Zuaven und Jäger der kaiserlichen Garde waren im Tuilerienhofe, die Garde-Grenadiere und Gendarmen auf der linken und die Infanterie auf der rechten Seite des Carrousselplatzes aufgestellt. Die Garde-Artillerie hatte vor dem neuen Louvre, den Tuilerien gegenüber, Platz genommen. Um 1 Uhr begann die Feierlichkeit. Nachdem der Kaiser und der Herzog an allen Regimentern vorbeigeritten waren, stellte sich der Herzog vor dem Haupteingange des Tuilerien-Schlusses auf. Die Generale, die den Krim-Feldzug mitgemacht, die Obersten und Oberstlieutenante der verschiedenen Regimenter schlossen einen Halbkreis um ihn und der Herzog hielt zu Pferde eine ziemlich lange Rede, wobei er sich eines Blattes Papier bediente.

Nach Ablesung seiner Rede stieg er vom Pferde und heftete jedem der Generale, Obersten und Oberstlieutenante die Medaille auf die Brust. Die Musikbänder begannen im nämlichen Augenblicke das „God save the Queen“ zu spielen, und die 14.000 Mann zogen die schon Allen am Morgen zugestellte Medaille aus der Tasche, und steckten sie unter tausendfachen Rufen an die Brust. Hierauf begann der Vorbemarsch. Die Feierlichkeit endete erst nach 2 Uhr. Die Kaiserin wohnte der ganzen Zeremonie, trotz des schlechten und kalten Wetters, auf dem großen Balkon der Tuilerien bei. Die militärischen Mitglieder des großen Kriegsrathes besaßen sich, mit Ausnahme des Generals de La Marmora, im Gefolge des Kai-

fers. General de La Marmora leidet an einer leichten Wunde, und kann nicht zu Pferde sitzen. Die Medaille, welche an die Truppen vertheilt wurde, trägt auf der einen Seite das Bildniß der Königin von England, auf der andern Seite wird ein Krieger von einem Siegesgott gekrönt mit den Worten: La reine d'Angleterre à l'armée de Crimée. Die Medaille ist von Silber und hat einen Werth von 14 Fr. Die Verwundeten der Krim-Armee wohnten der Revue bei. Die verwundeten Offiziere wurden vom Herzog selbst decorirt. Als der Kaiser und der Herzog an den Truppen vorbeiritten, bemerkte Ersterer einen kleinen Knaben in Zuavenuniform. Derselbe hatte den Feldzug in der Krim mitgemacht. Der Kaiser befahl dem Tambour-Major, den kleinen Soldaten zur Kaiserin zu führen. Die Marktenderinnen der Krimtruppen erhielten ebenfalls die Medaille. Zwei derselben, die heute Abends auf dem Börsenplatz in einem Caffé ihre Demie-Tasse tranken, erregten ungeheures Aufsehen, und das genannte Caffé wurde von einer großen Masse Neugieriger belagert.

Dänemark.

Die Nachricht von der Existenz einer dänischen Zirkular-Depesche, in welcher Dänemark die Solidarität mit dem schwedisch-westmächtliden Vertrage zurückgewiesen und nochmals die Aufrechterhaltung seiner Neutralität zugesichert haben sollte, wird von der „Berlingske Tidning“ offiziell dementirt.

Asien.

Der „Kaukasus“ bringt eine Nachricht, welche ein ganz neues Licht auf den Feldzug in Mingrelieu wirft. Man glaubte bisher, daß derselbe ohne Unterstützung Schamyls unternommen worden sei und erfährt nun, daß aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen diesem Chef und dem türkischen Felsherrn ein vollständiger Plan für das Zusammenwirken bestanden hat. In der Mitte des August hatte Mohamet Amin, so berichtet das oberwähnte Blatt, gegen 3000 Mann gesammelt, um die den Russen unterworfenen Aul vom Kuban her zu überfallen. Der Schauplatz dieser Ereignisse ist also das Land der unabhängigen Tcherkessen im Westen des kaukasischen Isthmus, im Quellengebiet des Kuban, fast an den Abhängen des Elborus und eine glückliche Diversion hier, im Norden von Abchasien, mußte Omer Pascha's Unternehmen außerordentlich unterstützen, indem den Russen jede Verbindung mit dem Innern abgeschnitten wurde. General-Lieutenant Kosloffski, der interimistische Kommandant der kaukasischen Linie, sammelte deshalb auf das Schnellste die ihm zu Gebote stehenden Truppen, um die Vereinigung der von verschiedenen Seiten herbeieilenden Bergbewohner zu hindern. Diese lagerten in den Engpässen des Kuban und der Teberda, nur zehn Werst von den russischen Posten an der Kuma. Am 29. August hatte Kosloffski die Teberda erreicht, und schon am folgenden Morgen war er dem Haufen Mohamet Amin's bis auf eine halbe Meile nahe. Dieser zog sich auf die Höhen von Radikoi zurück, wo er sich verschanzte. Ein Paar russische Bataillone unter dem Obersten Sultan-Kasim-Girei wurden dem Kuban hinaufgeschickt, um die zu den Bergvölkern eilenden Verstärkungen zurückzuwerfen, was auch vollkommen gelang. Am 6. September, also nur einen Tag vor dem Jugurübergange Omers, griff Kosloffski diese Höhen an, die schon durch die Expedition des Generals Emmanuel im J. 1828 berühmt geworden sind. (Der genannte Berg rücken liegt auf dem rechten Ufer des Kuban, in der Nähe der Einmündung des kleinen Flusses Chudeß). Die Tcherkessen hatten nicht weniger als dreißig Verschanzungen, eine hinter der andern angelegt, von denen ein großer Theil mit dem Bajonnet genommen werden mußte. Der Major Endulaki vom Kuban'schen Jäger-Regiment blieb bei einer dieser Attacken; schließlich aber mußten die Tcherkessen, welche gegen 200 Tode und Verwundete hatten, doch weichen und flohen auf Bergwegen nach der großen Laba. Auf diese Weise wurde ein Unternehmen, welches jedenfalls Omer großen Vorschub geleistet hätte, im Keime unterdrückt.

